



Verband für Turnen und Freizeit e.V.
Landesturnverband Hamburg

Verwaltungsrat
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE36 2005 0550 1211 1277 07
BIC HASPDEHHXXX
Steuernummer 17/453/00983

Auskunft erteilt Aretha Annin
Telefon 040 / 41 908 237
Telefax 040 / 41 908 202
E-Mail annin@vtf-hamburg.de
www.vtf-hamburg.de

Verband für Turnen und Freizeit e.V., Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

**An die
ordentlichen und außerordentlichen
Mitglieder
Mitglieder des Verwaltungsrates
Mitglieder des Verbandsrates
Rechnungsprüfer*innen**

Hamburg, den 12. Oktober 2026

Hiermit laden wir recht herzlich ein zum

**Verbandstag des
Verbandes für Turnen und Freizeit e.V.
am Mittwoch, den 11. November 2026
um 19:00 Uhr
im Haus des Sports,
Alexander-Otto-Saal.**

Anliegend übersenden wir die Tagesordnung, die bisher vorliegenden Anträge des Vorstandes zur Änderung der Satzung sowie die Wahlübersicht.

Weitere Anträge können in schriftlicher Form **bis spätestens zum 27. Oktober 2026** über den Vorstand an den Verwaltungsrat gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Organe des VTF.

Maren Gebauer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hartmut Griesbach
Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrates



T A G E S O R D N U N G (parlamentarischer Teil)

Verbandstag des Verbandes für Turnen und Freizeit e.V. Landesturnverband Hamburg am 11. November 2026

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte Verwaltungsrat und Vorstand,
Aussprachen dazu
3. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und des
Verwaltungsrates
4. Anträge
 - a) Anträge des Vorstandes zur Änderung der Satzung und der Beitrags-
und Abgabenordnung für den VTF (siehe Anhang Anträge)
 - b) weitere Anträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2027/2028
6. Wahlen
(siehe Wahlübersicht im Anhang)
7. Verschiedenes



Wahlübersicht für den Verbandstag 2026

1. Gemäß § 7 Absatz 7 h der Satzung sind zu wählen:
Für zwei Jahre die Mitglieder des Verwaltungsrates

Zusammensetzung entsprechend §10 Absatz 3 der Satzung:

- a) ein Mitglied der großen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine, die 2000 und mehr Mitglieder beim VTF melden
bisher: Gudrun Bischoff-Kümmel (Eimsbütteler Turnverband e.V.)
- b) ein Mitglied der mittelgroßen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine, die 500 bis 1999 Mitglieder beim VTF melden
bisher: Hartmut Griesbach (Hamburg St. Pauli Turnverein r.V.)
- c) ein Mitglied der kleinen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine die bis zu 499 Mitglieder beim VTF melden
bisher: Maren Gebauer (Turnerschaft von 1910 Osdorf e.V.)
- d-e) bis zu zwei weitere Mitglieder
bisher: Ronald Scholl
bisher: Stefan Karrasch

Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind bereit, erneut zu kandidieren.

2. Die weiter gemäß Satzung § 7, Absatz 7 h durch Wahl zu besetzenden Positionen (Rechnungsprüfer*innen, Ethikbeauftragte*r, Schiedsrichter*innen) wurden satzungsgemäß 2024 für 4 Jahre gewählt, sodass deren Amtszeit noch bis zum Verbandstag 2028 läuft.



Anträge des Vorstandes zur Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Abgaben- ordnung des VTF

Der Vorstand des VTF beantragt, der Verbandstag des VTF möge beschließen:

1. Die Satzung des VTF wird wie folgt geändert:

bisherige Fassung	beantragte Fassung
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder können alle Turn- und Sportvereine sein, die Mitglied eines Landessportbundes sind.	2. Ordentliche Mitglieder können alle Turn- und Sportvereine sein, die Mitglied eines Landessportbundes sind. Ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied fortgeführt werden kann oder ob die Mitgliedschaft beendet wird.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle anderen Vereine, Organisationen und natürliche Personen sein, welche die Ziele des VTF fördern oder sich um diese Ziele außerordentlich verdient gemacht haben.	3. Außerordentliche Mitglieder können alle anderen Vereine, Organisationen und natürliche Personen sein, welche die Ziele des VTF fördern oder sich um diese Ziele außerordentlich verdient gemacht haben. Es gibt folgende Gruppen von außerordentlichen Mitgliedern: a) Turn- und Sportvereine, die auch Mitglied in einem anderen Landesturnverband sind: Diese können mit einzelnen oder mehreren Bereichen (entsprechend § 2 Ziffer 3 dieser Satzung) Mitglied werden. Sie haben alle Mitglieder der gewählten Bereiche ihres Vereins dem VTF zu melden und dafür Beiträge in der Höhe wie unter Ziffer 1. b) der Beitrags- und Abgabenordnung zu zahlen. Mitgliederbezogene Vergünstigungen erhalten sie nur für den oder die von ihnen gewählten Bereiche (s. o.). Für andere Bereiche gelten sie als Gäste.

	b) andere Vereine und Organisationen, die weder in einem Landessportbund noch in einem anderen Landesturnverband Mitglied sind, sowie andere Personen (soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen): Die Konditionen für diese Mitglieder legt der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeprozesses individuell fest. c) natürliche Personen: In diese Gruppe fallen Personen, die sich um den VTF außerordentlich verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Verbandstag.
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder durch Beendigung nach Vorstandsbeschluss gemäß § 3 Ziffer 2 dieser Satzung.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern vornehmen: a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des VTF, b) bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VTF, die trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen sind.	3. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern vornehmen: a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen oder das Leitbild des VTF, b) bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VTF, die trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen sind.
§ 5 Beiträge, Gebühren, Abgaben und Umlagen	§ 5 Beiträge, Gebühren, Abgaben und Umlagen
4. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Umlagen entscheidet der Verbandstag.	4. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder sowie der Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 a) und die Umlagen entscheidet der Verbandstag.

9. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt der Vorstand im Einzelfall fest.	9. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffern 3 b) und 3 c) legt der Vorstand im Einzelfall fest, soweit die Beitrags- und Abgabenordnung des VTF keine Regelung vorsieht.
---	---

2. Die Beitrags- und Abgabenordnung des VTF wird wie folgt geändert:

Beitrags- und Abgabenordnung für	Beitrags- und Abgabenordnung für den VTF
4. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt der Vorstand im Einzelfall fest.	~~4. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt der Vorstand im Einzelfall fest.~~ a) Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 a) der Satzung sind identisch mit den Beiträgen nach Ziffer 1 b) dieser Ordnung. b) Grundlage der Beitragsberechnung für die außerordentlichen Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 a) der Satzung ist die Bestandserhebung des VTF anhand der Meldung der außerordentlichen Mitglieder, die dann für die Beitragsberechnung maßgeblich ist. c) Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffern 3 b) und 3 c) der Satzung legt der Vorstand im Einzelfall fest.
	5. Alle Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag. Dieser beträgt das 10-fache des Betrages nach Ziffer 1. b) aa. Alle Beiträge nach den Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind Jahresbeiträge.
5. Über diese Beitrags- und Abgabenordnung und deren künftige	6. Über diese Beitrags- und Abgabenordnung und deren künftige

Änderungen beschließt der Verbandstag des VTF mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anpassungen gemäß Ziffer 4 bedürfen keines Beschlusses des Verbandstages. Die Beträge unter 1. b) werden insoweit automatisch angepasst.	Änderungen beschließt der Verbandstag des VTF mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anpassungen der Abgaben gemäß Ziffer 1. a) bedürfen keines Beschlusses des Verbandstages. Die Beträge unter 1. a) werden insoweit automatisch angepasst.
--	---

Begründung:

Die Satzung regelt bisher die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder nicht, außer dass geregelt ist, dass sie auf den Versammlungen kein Stimmrecht haben.

Nach den Vorstellungen des Vorstandes sollen sie die gleichen Rechte haben wie die ordentlichen Mitglieder. Dann muss aber auch geregelt sein, welche Pflichten sie haben. Diese Lücke soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung und der Beitrags- und Abgabenordnung geschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder, die beispielsweise beim HSB keine Mitglieder im Bereich des VTF melden, bleiben gleichwohl Mitglied im VTF und haben weiterhin alle Mitgliederrechte, obwohl sie bei Null-Meldung keinen Beitrag zu zahlen haben. Da auch Mitglieder mit Null-Meldung Verwaltungskosten verursachen, soll ein Mindestbetrag eingeführt werden, der auch dann zu zahlen ist, wenn die Mitgliedermeldung null (oder unter 10) ist.

Ein weiteres Problem ist, dass es vorkommt, dass beispielsweise der HSB Mitglieder ausschließt oder deren Mitgliedschaft gekündigt wird. Diese Mitglieder bleiben gleichwohl Mitglied des VTF, obwohl die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft eigentlich nicht mehr bestehen. Einen Ausschluss oder eine Kündigung seitens des VTF sieht die Satzung bisher nicht vor. Auch diese Lücke soll durch die vorgeschlagenen Änderungen geschlossen werden.